



Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 32.3 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Einwohnermeldewesen/Standesamt und Wohngeld	<i>Datum</i> 25.06.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat	Beratung	27.07.2021	N
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Beratung	16.08.2021	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung	Beratung	18.08.2021	Ö
Hauptausschuss	Beratung	30.08.2021	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	13.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Sachdarstellung

Die Bürgerschaft hat mit Beschluss BV-P-ö/07/0065 vom 01.03.2021 unter Punkt 38. beschlossen, eine neue Leistung „Neugeborenenprämie“ in Höhe von 60.000 Euro je Haushaltsjahr im Teilhaushalt 7, Produkt 12201 einzustellen. Die Prämie soll in Höhe von 100 Euro den Eltern jedes Kindes mit Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gezahlt werden. Die Ausreichung der Prämie soll in Form von Greifswald-Gutscheinen erfolgen.

Nach § 2 Abs. 1 KV M-V sind die Gemeinden berechtigt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Hierzu gehört auch die „Neugeborenenprämie“. Nach § 5 KV M-V kann die Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises durch Satzung geregelt werden, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Daher stellt die Satzung das notwendige Regelwerk für die Gewährung einer „Neugeborenenprämie“ dar.

Um die Umsetzung der Satzung optimal in die Verwaltungsabläufe einbinden zu können, wird vorgeschlagen, die verwaltungsrechtlichen Abläufe im automatisierten Verfahren durchzuführen. Eine Antragstellung ist nicht notwendig. Es ist beabsichtigt, die neugeborenen Einwohner der Universitäts-

und Hansestadt Greifswald mit Hilfe des Melderegisters bis zum 10. des auf die Geburt folgenden Monats zu ermitteln. Im Anschluss werden die notwendigen Bescheide auf Basis der vorgenannten Liste erstellt und an die betroffenen Personen versendet. Datenschutzrechtliche Vorschriften stehen diesem Verfahren nicht entgegen. Nach § 37 BMG dürfen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, unter den in § 34 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Absatz 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Die Umsetzung der Satzung wird durch den Bereich Einwohnermeldewesen erfolgen.

Die Ausgabe der Greifswald-Gutscheine wird in Abstimmung mit der Greifswald Marketing GmbH durch die Greifswald-Information erfolgen. Um die Greifswald-Gutscheine von dort erhalten zu können, wird zusammen mit dem Bescheid über die Gewährung der „Neugeborenenprämie“ ein Berechtigungsschreiben zum Erhalt der Gutscheine übersendet.

Die Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten, damit dem Ziel des Beschlusses BV-P-ö/07/0065 vom 01.03.2021 der Bürgerschaft Rechnung getragen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2021 ff.
Finanzhaushalt	Ja	2021 ff.

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	07	12201.54190000 54190.40024	Zuschuss an Sonstige - Neugeborenenprämie	60.000

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2021	60.000		0

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1				

Folgekosten (Ja oder Nein)?			
-----------------------------	--	--	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1	2022 ff.	12201.54190000 54190.40024	60.000	Neugeborenen- prämie	

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung:

Anlage/n

- 1 Satzung Neugeborenenprämie öffentlich

Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 2 i.V.m §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird die Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald XXXX erlassen:

§ 1

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewährt eine sogenannte Neugeborenenprämie in Höhe von 100,00 EUR an die Sorgeberechtigten jedes neugeborenen Kindes. Die Gewährung erfolgt an die sorgeberechtigte/n Person/en, die zusammen mit dem/den neugeborenen Kind/ern in einem Haushalt mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemeldet sind. Die Prämie wird in Form von Greifswald-Gutscheinen ausgereicht.

§ 2

Die Neugeborenenprämie wird im Wege des automatisierten Verfahrens gewährt. Eine Antragstellung ist nicht notwendig.

§ 3

Die Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 4

Zu Unrecht erhaltene Prämien können zurückgefordert werden.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Greifswald, den

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Oberbürgermeister